

Motion Henri-Charles Beuchat (CVP): Verwaltungszwangsmassnahmen gegen die Reitschule resp. Genossenschaft Sous le Pont und gegen die Bewilligungsinhaberin

Die Genossenschaft Sous le Pont ist unter Nr. CH-035.5.028.550-1 als Genossenschaft im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen. Der Unternehmenszweck ist: Betreiben des Restaurants Sous le Pont auf der Grundlage der Selbstverwaltung und in gemeinsamer Selbsthilfe der Mitglieder, im Besonderen qualitativ gute und gesunde Produkte verwenden und auch einfache preiswerte Gerichte anbieten, existenzsichernde Arbeitsplätze garantieren, selbstverwalteten Betrieben und Kleinbetrieben der Region Absatzmöglichkeiten verschaffen und regionale und nationale Kleinkultur fördern; nach Massgabe der vorhandenen Arbeitsplätze und Mittel ermöglicht sie ihren Mitgliedern, sich den Lebensunterhalt durch möglichst vielseitige und gemeinschaftsbezogene Arbeit zu verdienen, sich persönlich zu entfalten und fachlich weiterzubilden. Die eingetragenen Personen sind – Zurschmitten, Fabienne, von Filet und Bister, in Kehrsatz Präsidentin – Loosli, Micha, von Wyssachen, in Kehrsatz Vizepräsident – Müller, Oliver, von Bern, in Bern Mitglied und Kassier – Greminger, Susann, von Bussnang, in Kehrsatz Mitglied und Sekretärin – Huber, Roland, von Bowil, in Bern Mitglied – Hügli, Matthias, von Sumiswald, in Bern Mitglied – Zryd, Stéphane, von Kandergrund, in Bern Mitglied.

Am 22.9.2011 wollte eine Einheit der Kantonspolizei Bern bei der Reithalle in Bern eine Personenkontrolle vornehmen. Der dunkelhäutige Mann flüchtete in den Gastronomiebetrieb der Reitschule (Sous le Pont). Im WC des Gastronomiebetriebs ergab er sich. Beim Ausgang des Sous le Pont wartete eine grössere Menge von ungefähr 25 Leuten auf die Polizisten, stellte sich ihnen in den Weg und beschimpfte sie. Ein Mann hat sich besonders aggressiv verhalten. Er gab den Polizisten einen heftigen Stoss und versuchte mit der Faust gegen den Kopf eines Polizisten zu schlagen. Dieser Mann wurde später festgenommen. Die Polizisten wurden von allen Seiten geschubst, gepackt und gedrückt. Sie mussten jederzeit damit rechnen, dass ihnen die Dienstwaffe entwendet würde oder dass sie mit Flaschen beworfen werden. Das Tor zur Reithalle war verriegelt. Der Einsatz weiterer Kräfte erfolgte durch das Restaurant Sous le Pont. Es war den Beamten nicht möglich, die Festgenommenen abzuführen.

An den verhafteten Reitschüler haben sich andere festgeklammert. Die Polizisten wurden massiv unter Druck gesetzt. Eine Frau hat im Gemenge das Handgelenk eines Polizisten ergriffen und sich an den Arm des Beamten gekrallt. Weiter ist ein versuchter Fusstritt gegen einen der Beamten zu erkennen. Der Polizist hat die rechte Hand gegen die Frau erhoben. Es ist nicht ersichtlich ob er die Frau getroffen hat. Die Frau ist der Hand des Polizisten ausgewichen. In der Folge hat der Verhaftete plötzlich und unverhofft seinen Kopf aggressiv in die Richtung des Polizisten gestossen. Der Abstand der beiden Köpfe verringerte sich auf einige Zentimeter. Es ist nicht zu erkennen ob er den Polizisten angespuckt hat. Der Verhaftete hat getobt und den Polizisten angeschrien. Mit einer Selbstverteidigungstechnik, unter Anwendung eines Distanzhaltegriffs am Hals der verhafteten Person, versuchte der Polizist die Angriff-Situation zu lösen. Die Beamten mussten in dieser Situation mit erheblichem Schädigungspotential von weiteren Aktivisten rechnen. Es ist anzunehmen, dass sich im Rücken des Betrachters resp. im Blickfeld der Polizei weitere Personen aufgehalten haben.

Die Hintergrundstimmen der Bild- und Tondokumente lassen darauf schliessen. Schliesslich gelang es der Polizei mit dem Verhafteten Richtung Tor zu flüchten.

Im Nachgang zur Aktion, kurz vor Mitternacht, zog schliesslich eine Gruppe von 40 bis 50 Personen von der Reitschule in Richtung der Polizeiwache am Waisenhausplatz. Auf dem Weg wurde ein Patrouillenfahrzeug angegriffen. Die teils verummten Personen forderten daraufhin mehrmals lautstark die Freilassung des angehaltenen Schweizers und kündigten an, die Polizei werde sich auf eine lange Nacht einstellen müssen. Schliesslich zogen sich sämtliche Aktivisten kurz nach zwei Uhr zurück in die Reitschule.

Das Gastgewerbegesetz (GGG) ordnet die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken. Der Gastronomiebetrieb Sous Le Pont in der Reithalle fällt unter diese Gesetzgebung. Diese regelt u.a. folgenden Sachverhalt:

Art. 39 [Fassung vom 21. 11. 2007]

Vorläufige Schliessung

¹ Die Gemeinde oder die Kontrollorgane können die vorläufige Schliessung eines Betriebs anordnen, wenn Gefahr im Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind.

² Die Bewilligungsbehörde ist umgehend zu benachrichtigen.

³ Diese hebt die Anordnung auf oder erlässt eine Verfügung gemäss Artikel 38 beziehungsweise 40.

Art. 40 [Fassung vom 21. 11 2007]

Verwaltungszwang

Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2 insbesondere Folgendes verfügen:

- a Auflagen wie das Schliessen von Fenstern oder das Beschränken der Verstärkerleistung,
- b Verboten oder Einschränken des Ausschanks alkoholischer Getränke,
- c Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen,
- d Einschränken oder Aufheben der Möglichkeit frei wählbarer Verlängerungen,
- e Vorverlegen der Schliessungsstunde,
- f Beschränken des Angebots,
- g Bereitstellen zusätzlicher Parkplätze oder eines Parkdienstes,
- h Erlangen einer Ausbildung gemäss Artikel 20 oder Besuch von Fachkursen,
- i Bereitstellen eines Ordnungsdienstes.

Der Gemeinderat wird aufgefordert folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Der Gemeinderat ordnet in Anwendung zu Art. 39 Abs. 1 GGG eine partielle Schliessung des Gewerbebetriebes Sous le Pont an.
2. Er informiert die Bewilligungsbehörde gemäss Art. 39 Abs. 2 über die partielle Schliessung
3. Der Gemeinderat setzt sich beim Regierungstatthalter für folgenden Verwaltungszwang ein: GGG Art. 40 d
4. Der Gemeinderat setzt sich beim Regierungstatthalter für folgenden Verwaltungszwang ein: GGG Art. 40 e
5. Der Gemeinderat setzt sich beim Regierungstatthalter für folgenden Verwaltungszwang ein: GGG Art. 40 f
6. Der Gemeinderat setzt sich beim Regierungstatthalter für folgenden Verwaltungszwang ein: GGG Art. 40. i

Begründung der Dringlichkeit:

Die aktuelle Situation rund um die Reithalle fordert eine rasche Behandlung dieses Geschäfts. Verzögerungen begünstigen weitere Provokationen. Die politische Verarbeitung dieser Vorkommnisse lässt keinen Aufschub zu.

Bern, 20. Oktober 2011

Motion Henri-Charles Beuchat (CVP): Edith Leibundgut, Roland Jakob, Rudolf Friedli, Kurt Rüegsegger, Manfred Blaser, Simon Glauser, Jimmy Hofer, Pascal Rub, Mario Imhof, Alexander Feuz, Bernhard Eicher

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 22. September 2011 ist aktuell ein Strafverfahren hängig, welches durch die zuständige Staatsanwaltschaft beurteilt und entschieden wird.

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Es kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt bei ihm.

Zu Punkt 1 und 2:

Die Motionärin und die Motionäre fordern, dass der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 39 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) eine partielle Schliessung des Gewerbebetriebs Sous le Pont anordnet und die Bewilligungsbehörde über eine partielle Schliessung informiert. Artikel 39 Absatz 1 GGG legt fest, dass unter anderem die Gemeinde die vorläufige Schliessung eines Betriebs anordnen kann, wenn Gefahr in Verzug ist oder Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört sind. Da in der Regel Verwaltungszwangsmassnahmen lediglich der Bewilligungsbehörde zustehen, handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine Ausnahmesituation im Sinne einer Ultima Ratio. So fallen darunter Situationen, die ein sofortiges Handeln erfordern wie beispielsweise das Feststellen von verdorbenen oder vergifteten Lebensmitteln, welche Menschenleben gefährden, schwerwiegende Straftaten, gravierende feuerpolizeiliche Mängel etc. Die Gemeinde muss denn auch umgehend die Bewilligungsbehörde benachrichtigen, welche nach Analyse der Situation entscheidet, ob die Anordnung wieder aufgehoben werden kann oder eine Verfügung zu erlassen ist (vgl. Art. 39 Abs. 2 und 3 GGG). Da im jetzigen Zeitpunkt weder Gefahr in Verzug noch die Ruhe und Ordnung schwerwiegend gestört ist, ist es dem Gemeinderat gar nicht möglich, gestützt auf die genannte Gesetzesgrundlage die vorläufige Schliessung des Restaurationsbetriebs Reitschule Bern (enthält Ausschankraum „Sous le Pont“ - Betriebsteil des Restaurationsbetriebs Reitschule Bern) anzuordnen.

Im Weiteren gilt zu erwähnen, dass am 22. September 2011 lediglich die Kantonspolizei vor Ort war, Mitarbeitende der Stadt Bern waren nicht anwesend. Gemäss polizeilicher Generalklausel kann die Kantonspolizei wenn nötig eingreifen und unaufschiebbare Massnahmen treffen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.

Zu Punkt 3 bis 6:

Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie hat im Zusammenhang mit dem Restaurationsbetrieb Reitschule Bern mit Schreiben vom 15. November 2011 bereits Antrag auf Verwaltungszwangsmassnahmen, gestützt auf Artikel 40 GGG, gestellt. Der Antrag wird aktuell von der Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt) überprüft. Es gilt nun, den Entscheid abzuwarten.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 4.April 2012

Der Gemeinderat